

**Veranstalter:**

Reitmeier Input Management Services GmbH  
Haldenbergerstraße 28  
80997 München  
Geschäftsführer:  
Heinrich Fischer, Hans Reitmeier, Martin Sippel

## Fachmesse für Marktforschung

vom 23. bis 24. Oktober 2019 · MOC Veranstaltungszentrum München  
www.research-results.de

## Allgemeine Teilnahme- und Messebedingungen

### 1. Veranstalter, Veranstaltungsort und -zeit

1.1. Veranstalter ist die Reitmeier Input Management Services GmbH, Haldenbergerstraße 28, 80997 München.

1.2. Der Veranstaltungsort der Fachmesse ist die Messe München GmbH – MOC Veranstaltungs- und Ordercenter, Lilienthalallee 40, 80939 München, Deutschland. Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsfläche aufgrund eines Mietvertrages mit der Messe München GmbH.

1.3. Zeitraum der Fachmesse ist der 23.10.2019 und 24.10.2019. Die Öffnungszeiten sind am 23.10.2019 von 9:00 Uhr bis 18:30 Uhr, am 24.10.2019 von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Zu diesen Zeiten ist die Messe für Fachbesucher zugänglich.

### 2. Anmeldung und Reservierung von Standflächen

2.1. Die Anmeldung kann nur unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars des Veranstalters erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnahme- und Messebedingungen des Veranstalters sowie die Geschäftsbedingungen und Hausordnung der Messe München GmbH als Hallenbetreiber als Vertragsbestandteil an. Anmeldeschluss für Bewerbungen ist der 31. Mai 2019. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angaben auf dem Anmeldeformular pflichtgemäß und korrekt auszufüllen.

2.2. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, dessen Annahme eine Zulassung durch den Veranstalter voraussetzt. Der Aussteller ist an seine Anmeldung bis 14 Tage nach Anmeldeschluss gebunden. An Anmeldungen, die nach Anmeldeabschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

2.3. In der Anmeldung kann durch den Aussteller eine bestimmte Hallenstandfläche als Wunsch angegeben werden. Der Veranstalter versucht dies in der Belegung zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht jedoch nicht.

2.4. Die arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung, Preisauszeichnung und Wettbewerbsrecht.

2.5. Ein Stand wird grundsätzlich nur an einen Hauptaussteller vergeben. Die Aufnahme von Unterausstellern ist gemäß den Anmeldebedingungen möglich, diese werden als Mitaussteller bezeichnet. Der Hauptaussteller haftet für das Verschulden der Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

### 3. Zulassung

3.1. Die Zulassung zu der Fachmesse erfolgt nach erfolgreicher Anmeldung durch den Veranstalter innerhalb der Bindungsfrist. Durch die Zulassung wird der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter vollzogen. Hierzu erhält der Aussteller eine schriftliche Bestätigung mit weiteren Unterlagen sowie die technischen Unterlagen für die Hallenplanung.

3.2. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapazität, der Zwecksetzung der Messe und konzeptioneller Gründe. Hierzu zählen die Erreichung des Veranstaltungszwecks sowie eine gute Durchmischung mit den verschiedensten Anbietern. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Aussteller nicht zuzulassen. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht möglich. Bei gleich geeigneten Bewerbern ist der Eingang der Anmeldung maßgeblich (Prioritätsprinzip). Einer Anmeldung steht für die Rangfolge der Vergabe eine Reservierung gleich; hierzu zählt auch die Vorabreservierung auf der zuletzt durchgeführten Messeveranstaltung.

3.3. Die Erteilung der Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in dem Anmeldeformular genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind bzw. der Aussteller falsche Angaben gemacht hat.

3.4. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung auch dann zu widerrufen, wenn Rechte Dritter durch den Aussteller verletzt werden.

3.5. Die Zulassung als Aussteller beinhaltet im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme aller beteiligten Aussteller die Verpflichtung, dass von dem Stand des Ausstellers aus keine Belästigungen jeglicher Art anderer Aussteller erfolgen. Insbesondere kann eine Belästigung durch Lautstärke erfolgen. Dementsprechend ist die Verwendung von Verstärkern und Lautsprechern nur nach Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Radio- und Fernsehapparate sowie Tonband- und andere Abspielgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benutzung von drahtlosen Kopfhörern wird für Präsentationen empfohlen.

### 4. Standeinteilung

4.1. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter der Fachmesse nach verschiedenen Gesichtspunkten. Berücksichtigt werden hierbei die Größe der zu verteilenden Standflächen, konzeptionelle Aspekte der Besucherführung und des Veranstaltungszwecks sowie gestalterische und bauliche Aspekte.

4.2. In der Anmeldung kann durch den Aussteller eine bestimmte Fläche gemäß dem vorläufigen Hallenplan erbeten werden. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Fläche besteht nicht. Der Veranstalter versucht, die Anfrage nach einer bestimmten Fläche jedoch zu berücksichtigen. Bei zwei oder mehr Anfragen für die gleiche Standfläche ist der Eingang der Anmeldung für die Zuteilung entscheidend (Prioritätsprinzip).

4.3. Die Vergabe der Stände und die endgültige Einteilung werden im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassungsentscheidung mitgeteilt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der Standfläche nötig ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung, wenn sie in der Breite und Tiefe nicht maximal 15 cm überschreitet.

4.4. Eine Verlegung des Standes nach Zuteilung ist dem Veranstalter aufgrund zwingender Gründe jederzeit möglich. Hierzu zählen insbesondere Auflagen für Fluchtwege. Die Verlegung wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt. Handelt es sich um eine nicht nur geringfügige Verlegung, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung von dem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Eine geringfügige Verlegung ist bei einer Verschiebung des Standes nur um wenige Meter gegeben und rechtfertigt keinen Rücktritt.

4.5. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Änderung von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen, Notausgängen sowie von Durchgängen vorzunehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

4.6. Bauliche Elemente der Halle (Träger, Stützbalken, etc.) sind in der Berechnung enthalten und berechtigen nicht zur Minderung. Die Standmiete bezieht sich nur auf die reine Fläche, Wände des Standes o. ä. sind nicht enthalten.

### 5. Standaufbau und Standabbau

5.1. Mit dem Standaufbau muss bis spätestens 12:00 Uhr am Tage vor Beginn der Messe begonnen werden, andernfalls steht der Stand zur freien Verfügung des Veranstalters. Dabei bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des vollen Mietzins bestehen. Darüber hinaus trägt er die Kosten der notwendigen Dekoration des Standes, damit der Gesamteindruck der Messe nicht gefährdet wird. Spätere Aufbauzeiten sind mit dem Veranstalter im Vorfeld zu klären und müssen schriftlich vereinbart werden.

5.2. Der Standabbau muss ab 17:30 Uhr des letzten Veranstaltungstages erfolgen und bis 24:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Aussteller verpflichtet sich, während der Öffnungszeiten der Veranstaltung keine Abbaumaßnahmen einzuleiten. Verzögert sich der Standabbau des Ausstellers, ist er gegenüber dem Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ausstellungsfläche ist nach dem Standabbau geräumt im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Material (Kleber, etc.) darf nur gemäß den Bedingungen der Messe München GmbH MOC an/in der Halle angebracht werden und ist rückstandsfrei zu entfernen. Nach 24:00 Uhr des letzten Tages ist der Veranstalter berechtigt, noch vorhandene Reste auf Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen.

5.3. Zur Sicherstellung des Messekonzeptes und des Gesamteindrucks der Messe werden von dem Veranstalter Anweisungen für den Standaufbau und die Gestaltung des Standes vorgegeben. Hierzu zählt insbesondere die Ausstattung des Standes mit Seiten- und Rückwänden. Das Ausstellen von Standgütern über eine Höhe von 2,50 m muss durch den Veranstalter genehmigt werden. Über bauliche Voraussetzungen und Gegebenheiten hat sich der Aussteller rechtzeitig zu informieren.

5.4. Gastronomische Flächen müssen in der Anmeldung gesondert angegeben werden und bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

5.5. Die Gestaltung und Dekoration des Standes hat sich nach den Vorgaben zu richten und darf die Nachbarstände nicht behindern. Gangflächen sind freizuhalten. Es dürfen nur die gesetzlich zulässigen, nur schwer entflammaren Dekorationsmöglichkeiten verwendet werden. Der Nachweis obliegt dem Aussteller.

5.6. Während der Öffnungs- / Besucherzeiten ist der Stand mit Personal zu besetzen und für Besucher offen zu halten. Name und Anschrift des Standinhabers müssen erkennbar an dem Stand angebracht werden.

5.7. Nicht abtransportierte Gegenstände / Standaufbauten können auf Kosten des Ausstellers nach 24:00 Uhr des letzten Tages vom Veranstalter abgebaut und bei einem dritten Unternehmen eingelagert werden.

5.8. Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften wie orts-, bau- und polizeirechtliche Bestimmungen einzuhalten.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1. Mit Zusendung der Zulassung / Standbestätigung stellt der Veranstalter 50 % der Gesamtkosten in Rechnung. Diese Rechnung ist sofort nach Zugang fällig und innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Die restlichen 50 % werden 6 Wochen vor Beginn der Messe sofort nach Rechnungszugang fällig und sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Bei Zulassungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird der gesamte Betrag sofort fällig, in Rechnung gestellt und ist aufgrund der besonderen kurzfristigen Situation innerhalb von 7 Werktagen zu begleichen.

6.2. Die Standmiete und sonstige Entgelte sind Nettoangaben. Es gilt die zur Zeit der Veranstaltung gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer. Reklamationen sind unverzüglich geltend zu machen. Spätere Reklamationen können nicht mehr anerkannt werden. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf Dritte ausgestellt, bleibt der Aussteller auch Schuldner, es tritt eine gesamtschuldnerische Haftung beider in Kraft.

6.3. Die Kosten der Anmeldung sowie der Standmiete für den Hauptaussteller und die Kosten der Anmeldung und Zusatzstandmiete für Mitaussteller ergeben sich aus den im Anmeldeformular festgelegten Beträgen.

6.4. Der Aussteller gerät, ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf, mit fruchtlosem Ablauf der genannten Zahlungsfristen in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Mahnungen werden jeweils mit € 5,00 in Rechnung gestellt. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass kein Schaden oder dieser in geringerer Höhe vorliegt.

6.5. Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

## 7. Leistungen des Veranstalters

7.1. Im Standmietbetrag sind folgende Leistungen enthalten: Reinigung der Hallengänge, Bewachung des allgemeinen Hallengeländes, Beheizung, Beleuchtung und Belüftung der Halle.

7.2. Nebenleistungen wie Telefon, Internet, Strom, Wasser etc. sind mittels der im Aussteller-Service-Heft 2019 enthaltenen Formulare direkt bei der Messe München GmbH MOC zu bestellen.

## 8. Rücktritt, Schadensersatz und Bewachung

8.1. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller - die Zahlungsfrist um mehr als drei Werktage fruchtlos verstreichen lässt und sich im Verzug befindet  
- den Standaufbau nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit vornimmt  
- erwiesenermaßen Rechte Dritter verletzt  
- ungültige Angaben in der Anmeldung gemacht hat  
- nach Vertragsabschluss leistungsunfähig wird bzw. über seine Leistungsfähigkeit bei Vertragsabschluss getäuscht hat  
- die Vorgaben des Veranstalters trotz Aufforderung nicht einhält  
- sowie in den weiteren gesetzlich zulässigen Fällen.

Tritt der Veranstalter berechtigterweise von dem Vertrag zurück, kann er von dem Aussteller folgende Gebühren zur Deckung der Kosten verlangen:

- 25 % der gesamten Standmiete bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 35 % der gesamten Standmiete bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 50 % der gesamten Standmiete bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 75 % der gesamten Standmiete bis Veranstaltungsbeginn.

Der Veranstalter versucht eine Ersatzbelegung zu beschaffen. In diesem Falle ist eine pauschale Gebühr in Höhe von 25 % der gesamten Standmiete durch den Aussteller zu bezahlen. In allen anderen Fällen, in denen der Veranstalter dem Aussteller die Möglichkeit des Rücktritts gewährt, ist auch eine Pauschale von 25 % der gesamten Standmiete zu begleichen.

Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, in allen Fällen den Nachweis zu erbringen, dass kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden als die angesetzte Pauschale entstanden ist.

8.2. Der Aussteller ist an den Vertrag gebunden. Ein Rücktritt / eine Kündigung ist nur in den Fällen des gesetzlich bestehenden außerordentlichen Kündigungsrechts möglich. In diesen Fällen treten die angeführten Gebühren für eine Kündigung durch den Veranstalter in Kraft sowie die Möglichkeit des Nachweises geringerer oder keiner Kosten.

8.3. Die allgemeine Bewachung der Messefläche wird durch den Veranstalter bzw. einen beauftragten Dritten übernommen ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt. Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller / Mitaussteller verantwortlich. Dies gilt während des gesamten Messezeitraums. Eine Bestellung von Wachen ist mit dem Veranstalter abzusprechen.

## 9. Werbung / Handverkauf

9.1. Der Verkauf von Waren ist nicht zulässig.

9.2. Werbebroschüren, Prospekte, Magazine u. ä. dürfen ohne Genehmigung durch den Veranstalter nur auf dem gebuchten Stand verteilt werden. Der Einsatz eines Promotionteams außerhalb des Standes bedarf der Genehmigung. Preisausschreiben u. ä. bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter.

9.3. Licht-, Ton- und Videoinstallationen sowie Aufführungen dürfen nur mit Genehmigung und in Absprache mit dem Veranstalter eingesetzt werden. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Lizenzen (GEMA, etc.) vorliegen. Diese müssen vor Veranstaltungsbeginn nachgewiesen werden.

## 10. Untervermietung

10.1. Die Untervermietung / Aufnahme eines Mitausstellers ist außer in den von dem Veranstalter zugelassenen Fällen untersagt.

10.2. Mitaussteller sind in der Anmeldung ordnungsgemäß anzugeben und unterliegen den Vertragsbedingungen.

10.3. Für Mitaussteller fallen sowohl gesonderte Anmeldegebühren sowie eine Mitausstellerpauschale an. Die Höhe der Gebühren und der Pauschale können den Anmeldeunterlagen entnommen werden. Derzeit liegt die Anmeldegebühr für Mitaussteller bei € 530,00 und die Standpauschale bei € 1.520,00, so dass insgesamt eine Gebühr von € 2.050,00 pro Mitaussteller anfällt. Der Aussteller haftet für diese Kosten.

10.4. Nicht angemeldete Mitaussteller können von dem Veranstalter nachträglich genehmigt werden. In diesen Fällen sind von dem Aussteller die Kosten für Mitaussteller zu begleichen.

10.5. Werden nicht zugelassene Mitaussteller nicht nachträglich durch den Veranstalter genehmigt, hat der Aussteller alle Kosten der Beseitigung des Mitausstellers durch den Veranstalter zu tragen.

10.6. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Stand an Dritte weiterzugeben bzw. komplett einem Dritten zu überlassen.

## 11. Gesamtschuldner / Vertretung

11.1. Aussteller und Mitaussteller haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

11.2. Bei mehreren Ausstellern ist dem Veranstalter eine Person zu benennen, die zur Vertretung aller berechtigt ist. Schriftsätze u. ä., die dieser Person zugehen, gelten gegenüber allen Ausstellern als zugegangen.

## 12. Fotografie, Video und Musterschutz

12.1. Aufgrund der deutschen daten- und urheberrechtlichen Bestimmungen ist das Fotografieren auf der Messe und den zugehörigen Veranstaltungen sowie der Audio- und /oder Videomitschnitt untersagt. Verstöße werden entsprechend rechtlich verfolgt. Ausnahmegenehmigungen können bei begründetem Interesse beim Veranstalter angefragt werden. Im Fall der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist allein der Aussteller für die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Information der Betroffenen über die Datenverarbeitung, verantwortlich. Er stellt den Veranstalter vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei. Ein Anspruch auf Erteilung existiert nicht. Der Veranstalter behält es sich vor, im eigenen Auftrag Fotografien und Mitschnitte für Werbezwecke, Qualitätsmanagement und Archivierung anzufertigen.

12.2. Der Aussteller ist allein für die Wahrung seiner Rechte (Musterschutz, Urheberrechte) verantwortlich. Die Verletzung von Rechten Dritter ist auszuschließen. Haftungsansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten können nicht gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden, sondern nur gegen den Schädiger.

## 13. Höhere Gewalt

13.1. Wird die Durchführung der Fachmesse durch unvorhergesehene Ereignisse / höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Terrorgefahr, Baumängel, etc.) unmöglich, und sind diese Ereignisse nicht durch den Veranstalter zu vertreten, ist dieser berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

13.2. Findet der Rücktritt 6 Wochen vor dem geplanten Termin statt, entstehen für alle Vertragsparteien keine Ansprüche, soweit dies nicht Kosten betrifft, die dem Veranstalter auf Veranlassung des Ausstellers entstanden sind. Diese bleiben ersatzfähig. Bei einer Absage von weniger als 6 Wochen werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben.

13.3. Bei einer Verschiebung des Messetermins um weniger als 2 Wochen aufgrund höherer Gewalt bleiben die vertraglichen Verpflichtungen bestehen, es sei denn, der Aussteller kann nachweisen, dass er an dem neuen Termin eine andere Messe bestückt. Bei Zeitdifferenzen von mehr als 2 Wochen haben beide Parteien ein Rücktrittsrecht, wobei die Abschlagzahlungen und Fristen bei einer Absage entsprechende Anwendung finden.

#### **14. Datenschutz und Namensveröffentlichung des Ausstellers, Daten der Besucher**

14.1. Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass sein Name und seine Anschrift, sowie weitere personenbezogene Daten, soweit erforderlich (Daten des Personals am Messestand zur Erstellung der Ausstellerausweise, etc.), auf elektronischem Wege vom Veranstalter zum Zwecke der Vertragsabwicklung gespeichert und verarbeitet werden. Der Aussteller wird auch darauf hingewiesen, dass sein Name und seine Adresse vom Veranstalter zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Marketing und Bewerbung der Fachmesse sowohl im Messekatalog veröffentlicht werden, als auch in Online- / Internetseiten des Veranstalters öffentlich zugänglich gemacht und Dritten zu Werbemaßnahmen übermittelt werden. Auf die gesonderten Informationen zur Datenverarbeitung für Aussteller im Rahmen der Fachmesse Research & Results, die im Rahmen der Anmeldung dem Aussteller zur Kenntnis gegeben wird, wird hingewiesen. In Absprache mit dem Veranstalter ist es für den Aussteller möglich, die in dem Messekatalog aufgeführten Informationen zu verändern / erweitern. Der Aussteller versichert, dass die an den Veranstalter übermittelten personenbezogenen Daten des Personals ordnungsgemäß erhoben wurden und vereinbarungsgemäß verarbeitet / genutzt werden dürfen. Der Aussteller weiß, dass seine Daten, wie auch die Daten des Standpersonals nach Ende der Veranstaltung an alle Aussteller zur Nutzung und Weiterverarbeitung zu eigenen Zwecken weitergegeben werden. Der Aussteller ist hiermit einverstanden und hat die hierzu erforderlichen schriftlichen Einwilligungen des Personals vorliegen bzw. er hat anderweitig sichergestellt, dass eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und Datenübermittlung vorliegt. Er hat dem Standpersonal die Informationen nach Artikel 13 DSGVO zur Datenverarbeitung für Aussteller im Rahmen der Fachmesse Research & Results erteilt. Auf Aufforderung des Veranstalters weist der Aussteller dies nach.

14.2. Der Aussteller übermittelt im Rahmen der Anmeldung und Teilnahme seine Geschäfts- und Teilnehmerdaten sowie sein Logo und ggf. die Namen von Referenten und deren Fotos, sowie Inhalte der Workshops / Präsentationen auf einer durch den Veranstalter im Internet bereitgestellten Datenmaske. Die dort eingegebenen Daten werden für die Veranstaltung verwendet und verarbeitet, z. B. u. a. im Katalog und im Internet öffentlich publiziert. Der Aussteller ist verantwortlich für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an den Veranstalter. Er versichert, dass er die Daten sorgfältig und korrekt eingegeben hat und keine Rechte Dritter (Namensrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) verletzt wurden. Im Falle der Inanspruchnahme des Veranstalters durch Dritte im Rahmen einer Rechtsverletzung Dritter durch die Daten stellt er den Veranstalter von jeder Haftung frei und ersetzt sämtliche entstandenen Kosten, wie Rechtsverfolgungskosten. Ein Recht auf Veröffentlichung aller Daten besteht nicht. Die Daten sind spätestens bis 30.08.2019 an den Veranstalter durch die Internetmaske zu übermitteln. Nach Ablauf besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Messekatalog.

14.3 Der Aussteller erhält bis spätestens 3 Wochen nach Ende der Veranstaltung eine Liste aller Besucher und des Standpersonals der Fachmesse sowie eine Liste der Teilnehmer der vom Aussteller gebuchten Workshops. Diese Listen beinhalten Geschlecht, Titel, Firma, Vorname, Nachname, Adresse und das Land. Abweichend enthält die Liste des Standpersonals keine Adresse. Eine Weitergabe der E-Mail-Adresse an den Aussteller erfolgt ausdrücklich nicht. Der Aussteller kann die Daten zu eigenen Zwecken weiterverarbeiten, insbesondere zum Zwecke der Statistik, der Marktforschung, aber auch der Werbung und des Marketing. Die Listen stehen ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung und können vom Aussteller mittels passwortgeschütztem Link heruntergeladen werden. Das Passwort teilt der Veranstalter dem Aussteller rechtzeitig mit.

14.4 Mit Abbruch der Daten durch den Aussteller wird dieser selbst Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts. Er ist verpflichtet die personenbezogenen Daten, die er im Rahmen der Fachmesse erhalten hat gemäß den deutschen Datenschutzbestimmungen und dem EU-Datenschutzrecht zu verwenden und diese Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Daher verpflichtet sich der Aussteller auch, die Daten unwiederbringlich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden bzw. die Rechtsgrundlage für ihrer Verarbeitung wegfällt. Er verpflichtet sich insbesondere auch die Betroffenenrechte zu wahren und ausreichend technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten zu treffen. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Aussteller aus der EU oder einem sicheren Drittland (Art. 45 Absatz 1 DSGVO) erhalten den Zugang zu den Listen ohne weitere Prüfung durch den Veranstalter. Aussteller aus Ländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau haben, müssen mit dem Veranstalter die EU-Standardvertragsklauseln vereinbaren, bevor sie Zugriff auf die Besucherdaten erhalten.

#### **15. Haftung und Verwirkung**

15.1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Folgeschäden an den Messeständen bzw. Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf die vertragstypischen, vorhersehbaren und ihm zurechenbaren Schäden begrenzt. Gegenüber Unternehmen entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die Haftungshöchstgrenze bei leicht fahrlässigem Verhalten beträgt bei typischen Schäden, und nicht bei Folgeschäden, EUR 100.000,00,- dies gilt gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

15.2. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

Dies gilt ebenfalls für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

15.3. Alle Ansprüche gegen den Veranstalter sind durch den Aussteller innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Fachmesse geltend zu machen, später geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.

15.4. Alle Ansprüche des Haupt- und der Mitaussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten ab dem Ende des Monats in den der Schlußtag der Messe fällt. Dies betrifft nicht Ansprüche, die aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit entstanden sind.

#### **16. Sonstiges**

16.1. Der Veranstalter übt das Hausrecht aus; Personen, Aussteller und Besucher, die die Messe zu stören oder nachteilig zu beeinflussen suchen, können aus dem Messegelände gewiesen werden. Der Verweis dauert in jedem Fall für die gesamte Messedauer und kann auch auf längere Zeit ausgesprochen werden. Der Verweis kann aufgehoben werden, wenn der Verwiesene nachweist, dass von ihm zukünftig keine Störungen mehr ausgehen, hierzu können Auflagen erteilt werden. Es finden die Hausordnungen der Messe München GmbH MOC sowie etwaige Sonderregelungen des Veranstalters Anwendung. Eine Übernachtung auf dem Messegelände ist nicht gestattet.

16.2. Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

16.3. Dem Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Forderungen und den daraus entstehenden Kosten an den eingebrachten Messe- und Ausstellungsgegenständen des Ausstellers und etwaiger Mitaussteller ein Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen der Pfandgegenstände. Er ist berechtigt, die Pfandgegenstände nach schriftlicher Ankündigung und fruchtlosem Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen diese freihändig zur Deckung zu verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass sich die eingebrachten Gegenstände im Eigentum des Ausstellers befinden, es sei denn, es liegt die positive Kenntnis des Gegenteils vor.

16.4. Jeder Aussteller erhält bis zu 4 Ausstellerausweise für eine Standgröße von 6 qm. Größere Stände erhalten im Bedarfsfalle anteilig mehr Ausweise, es werden pro Aussteller maximal 10 Ausweise vergeben. Mitaussteller erhalten bis zu 3 Ausweise. Sollte ein Aussteller einen Mehrbedarf an Ausweisen haben, kann der Veranstalter nach freiem Ermessen und Möglichkeit weitere Ausweise zuteilen; hierauf besteht kein Anspruch.

16.5. Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand für den kaufmännischen Verkehr ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Recht ist ausgeschlossen.

16.6. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, ganz oder teilweise, finden dementsprechend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen anstelle der unwirksamen Teile Geltung, die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen und der übrigen Allgemeinen Bedingungen wird nicht berührt.

16.7. Das von den Veranstaltern kostenlos zur Verfügung gestellte WLAN ist ausschließlich für die Besucher der Messe bestimmt und darf nicht von den Ausstellern genutzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden und Rechtsverletzungen, die durch die Benutzung der ausschließlich für die Besucher bereitgestellten freien WLAN-Verbindung durch den Aussteller bei sich oder anderen entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich insbesondere nicht dazu, die Verfügbarkeit des WLAN sicherzustellen und haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der WLAN-Verbindung sowie daraus entstehende Schäden.

16.8. Die während der Messe stattfindenden Workshops / Präsentationen werden von den Ausstellern angeboten. Sie tragen die alleinige Verantwortung für deren Organisation und Durchführung. Für die in den Workshops / Präsentationen vermittelten Inhalte sind ausschließlich die jeweiligen Aussteller verantwortlich. Aussteller, die einen oder mehrere Workshops / Präsentationen gebucht haben, sind verpflichtet, am Aufbau- und Tag an einem kostenlosen Technikkontrolltermin teilzunehmen, in dem die Präsentation(en) des Ausstellers durch vom Veranstalter beauftragte Techniker geprüft werden, um einen fehlerfreien Ablauf zu ermöglichen. Versäumt ein Aussteller diesen Technikkontrolltermin, übernimmt der Veranstalter im Falle einer technischen Störung keine Haftung.

16.9. Gesonderte Vereinbarungen unterliegen der Schriftform.

München, 2019